

Hans Martin Müller

## Evangelisches Kirchenrecht als Recht in der Kirche

Recht in der evangelischen Kirche oder evangelisches Kirchenrecht? Um diese Frage ist seit Ende des letzten Krieges angesichts der Erfahrungen des Kirchenkampfes lange und ohne rechtes Ergebnis gestritten worden. Sie enthält ein Entweder-Oder, das leicht als schief empfunden wird, weil es insinuiert, evangelisches Kirchenrecht sei etwas anderes als Recht im Gemeinsinn. Ein solches Entweder-Oder läßt dann nur den Schluß zu, daß es ein Kirchenrecht geben könnte, das vom allgemeinen Rechtsbegriff aus betrachtet als Nicht-Recht oder sogar als Unrecht bezeichnet werden müßte. Deswegen meine These: *Evangelisches Kirchenrecht kann nur als Recht in der Kirche verstanden werden.* Damit ist allerdings die Frage nach der Eigenständigkeit des Kirchenrechts nicht entschieden. Nur muß die Frage umformuliert werden: Nicht *ob* es ein eigenständiges Kirchenrecht gibt, steht zur Debatte, sondern *worin* diese Eigenständigkeit besteht.

Hier gibt es Differenzen in der Auffassung der Eigenständigkeit, die nicht so ohne weiteres zu entscheiden sind. Ist die Eigenständigkeit des Kirchenrechts mit der Eigenart etwa des Arbeitsrechts oder des Handelsrechts gegenüber dem Strafrecht oder dem Völkerrecht vergleichbar? Oder bedeutet Eigenständigkeit des Kirchenrechts, daß in der Kirche aufgrund ihres Unterschiedes zur "Welt" ein ganz anderer Rechtsbegriff herrscht? Letzteres würde etwa für das kanonische Recht gelten. Der alte Dokortitel der juristischen Fakultät lautete ja: *Doctor iuris utriusque* – Doktor beider Rechte, eben des weltlichen und des kirchlichen (kanonischen) Rechts. Hierin liegt eine Unterscheidung zwischen Kirche und Welt, die auch zwei Rechtsbegriffe betrifft. Dies kann so von evangelischer Seite nicht übernommen werden. Als Luther mit seinen Studenten 1520 in Wittenberg die päpstliche Bulle verbrannte, flogen auch die kirchlichen Rechtsbücher ins Feuer. Damit wurde der Anspruch des Kirchenrechts verneint, in Fragen der Lehre und des Glaubens letztinstanzliche Entscheidungen treffen zu können. Dem Kirchenrecht wurde also das Rechtsgebiet genommen oder bestritten, auf dem allein seine Eigenständigkeit sich hätte auswirken können.

Diese symbolische Handlung vor fast 500 Jahren hatte ungeahnte Folgen: Die evangelische Kirche hat seitdem ein gebrochenes Verhältnis zum Kirchenrecht und – so möchte ich hinzufügen – zum Recht überhaupt. Vor kurzem schrieb mir ein leitender Jurist aus einer Kirchenbehörde: "Die Mehrzahl der Theologen – ältere und jüngere! – haben keinen Zugang zum Kirchenrecht." Er schien das zu bedauern und ich

kann mich ihm hier nur anschließen, obwohl ich sehe, daß eine ganze Reihe von Theologen dies Mißverhältnis zwischen Recht und Theologie in der evangelischen Kirche vielleicht sogar begrüßen. Nun kommt es für uns aber nicht darauf an, ob wir diesen Zustand für gut oder schlecht befinden, sondern wir wollen das darin steckende Problem untersuchen. Darum fragen wir als erstes nach dem Ursprung des Mißverhältnisses zum Recht in der evangelischen Kirche und in einem zweiten Schritt nach den Möglichkeiten einer Überwindung dieses Mißverhältnisses.

Die Darstellung der Problemgeschichte, die dies Vorgehen erforderte, dient also nicht einem abstrakten wissenschaftlichen Zweck und erhebt auch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit – das wäre angesichts der Kompliziertheit des Problems hier auch gar nicht möglich –, sondern soll dazu helfen, die evangelische Stellung zum Kirchenrecht besser zu verstehen und dem evangelischen Christen, besonders dem Theologen, einen begehbaren Zugang zu ihm zu eröffnen. Ich folge also als praktischer Theologe einem praktischen Interesse an der Sache.

Das Mißverhältnis zum Recht in der evangelischen Kirche soll also in einem ersten Durchgang näher beleuchtet werden. Wir besinnen uns in diesem Zusammenhang noch einmal zurück auf die Bücherverbrennung vor dem Elstertor in Wittenberg. Sie war eine Folge eines Rechtsaktes, der Bannandrohung durch den Papst. Diese wiederum war veranlaßt durch Luthers Aktion gegen ein kirchenrechtlich abgesichertes, von der Sakramentstheologie her sich legitimierendes Geschäft, das Abblafwesen. Luthers Protest hinwiederum richtete sich (das war 1520 bereits deutlich hervorgetreten) nicht einfach gegen ein Randphänomen spätmittelalterlicher Frömmigkeit, sondern zielte auf den Kern des römischen Kirchenverständnisses, die Konstituierung des Gottesverhältnisses als eines Rechtsverhältnisses.

Diese Feststellung ist nicht einfach eine historische Reminiszenz, über die wir zur Tagesordnung übergehen könnten. Vielmehr gilt auch heute für uns das, was Karl Holl vor einem Menschenalter über Luthers Aktion sagte: "Die Bedeutung seiner Reformation erschöpft sich nicht darin, daß er einzelne Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche geändert hätte. Er hat von Grund aus d.h. vom Gottesbegriff aus neu gebaut. Er hat damit tatsächlich an alle die Fragen gerührt, die uns heute quälen, und man würdigt ihn nur in seinem Eigensten und Tiefsten,

wenn man diese Seite seines Werks in den Vordergrund schiebt.<sup>1</sup> Holl hat damals darauf aufmerksam gemacht, daß man mit diesem Verständnis der Reformation vom Gottesbegriff her unmittelbar auf die Anfänge der christlichen Frömmigkeit hingeleitet wird: "Von ihren Anfängen her ist die christliche Frömmigkeit eingestellt auf den Gedanken des *Gerichts*, auf die Entscheidung, die Gott einmal über den Wert und Unwert des Menschenwesens treffen wird. In seiner christlichen Fassung bedeutet dieser ernstsinnige Glaube nicht nur das allgemeine Bewußtsein der Verantwortung für das Leben als ein *anvertrautes*, nur *einmal* zu genießendes Gut; er wirkt hier – das hat Jesus in ihn hineingelegt – zugleich als mächtiger Antrieb, den Maßstab der Selbstbeurteilung über die gewöhnliche Alltagssittlichkeit und auch über eine kleinliche Gesetzlichkeit hinaus bis zur Höhe des göttlich Guten emporzusteigern. Vor Gott bestehen kann nur diejenige Gerechtigkeit, die ihre Regel aus dem Verhalten Gottes selbst, aus dessen Vollkommenheit entnimmt. – Der *Gottesgedanke*, der dieser Anschauung entsprach, war zunächst der des strengen *Richters*. Jesus hat ihn aufs Nachdrücklichste bekräftigt. Auch der letzte Heller muß vom Menschen bezahlt werden. Aber Jesus empfand es doch als unerträglich und zugleich als durch die offenkundigsten Tatsachen der Wirklichkeit widerlegt, Gott nur als den Vergelter vorzustellen, der mit unbeteiligter Sachlichkeit sein Urteil nach der einen oder nach der anderen Seite hin abgibt. Gott will in Wahrheit nicht, daß der Mensch dem Gericht verfällt. Er will ihn vielmehr retten. Er hat mehr Freude an dem zu ihm heimkehrenden Sünder, als an dem Gerechten, der bei ihm geblieben ist. Und er ist imstande, auch das Schlimmste zu vergeben. Damit schob sich der Gedanke der *Gnade*, der erbarmenden Liebe vor den der vergeltenden Gerechtigkeit. Jesus hebt deshalb den Gerichtsgedanken nicht auf. Beides, Gnade und Gerechtigkeit Gottes, sind ihm notwendige Wahrheiten."<sup>2</sup>

Dieses spannungsvolle Miteinander von Gericht und Gnade ist der Kern des christlichen Glaubens, des christlichen Verhältnisses zu Gott. Das hat Luther erkannt und er hat zugleich gesehen, wie dies spannungsvolle Miteinander bereits in der Frühzeit der Kirche aufgelöst wird durch die Umwandlung des Gottesverhältnisses in ein

<sup>1</sup> Karl Holl, "Was verstand Luther unter Religion" (1917) Ges. A. Bd. 1 (Luther), S. 2.

<sup>2</sup> Ebd. S. 3. In seiner Rechtfertigung "Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher verbrannt sind" (1520) benennt Luther die Papstgewalt und das geistliche Recht als die beiden Größen, die der Wahrheit des Evangeliums widerstreben: "Darumb ists und mag nit war seyn/ das der Bapst niemant unterworfen noch zu richten sey/ sondern er soll yderma unterthan und zu richten seyn/ die weyl er der ubirst seyn will. Und das geystlich recht/ weyl ditz seyn grund un gantsz weßen ist/ strebt es ynn allen stuckenn widder das Euangelium." (WA 7, 168; BoA 2, 31).

Rechtsverhältnis. Damit hatte sich die Kirche an ein altes religionsgeschichtliches Prinzip angeschlossen, das durch die Verkündigung Jesu schon überwunden worden war: Sie nimmt den philosophischen Gottesgedanken auf, nach dem Gott der unnahbar Transzendente ist und verbindet ihn mit dem alttestamentlichen Bundesgedanken: "Der Gedanke, daß Gott der *Herr* ist, von dem die israelitische Religion ausgeht, wird dort (im Spätjudentum und in der frühen Kirche) umgebogen durch den mit der Bewertung des Gesetzes aufkommenden *Vertragsgedanken*. Gott kann als der Herr die Bedingungen zwischen sich und dem Menschen frei festsetzen. Das tut er in seinem Gesetz. Aber der Mensch hat, wenn er das Gesetz erfüllt, auch seinerseits *Anspruch* darauf, daß ihm sein Lohn dafür bezahlt wird."<sup>3</sup> Für die frühe Kirche hat Tertullian dies, man kann sagen, rechtlich geregelte Gottesverhältnis durch die Einführung der (Rechts-)Begriffe "meritum" und "satisfactio" theologisch gesichert und damit zugleich die besondere Autorität der Kirche begründet: Die Kirche war es, "die die merita guthieß und zu ihrer Erwerbung Anleitung gab".<sup>4</sup>

Auf dieser Grundlage ist das "alkatholische Kirchenrecht" (R. Sohm) in seinem Charakter als Sakramentsrecht entstanden und ausgebaut worden: Es beruht auf der (unevangelischen!) Annahme, daß das Gottesverhältnis als Rechtsverhältnis gedacht werden kann, daß es auf dem Bundesgedanken beruht, daß dem Anspruch Gottes auf den Menschen ein "Anrecht" des Menschen auf Gott entspricht – vermittelt durch die Idee der stellvertretenden Satisfaktion. Der der unbedingten Forderung Gottes nicht gehorsame Mensch hat gleichwohl eine Hoffnung auf Rettung wegen der satisfaktorischen Leistungen des gekreuzigten Gottessohnes, sodann der in den Gnadenschatz der Kirche eingegangenen Zusatzleistungen der Heiligen. Aus diesem Schatz teilt die Kirche ein "Angeld" des Heils durch die Sakramente aus. Die Regeln, nach denen diese Austeilung erfolgt, werden durch das Sakramentsrecht definiert. Es ist göttliches Recht, denn es folgt den Maßstäben, die durch den neuen Bund Gottes mit den Menschen aufgerichtet sind.

Das ist die Ausgangslage, die Luther vorfand, als er den wahren Sinn der "iustitia Dei" im Römerbrief entdeckte und diesen Sinn in der Ablaßpraxis in sein Gegenteil verkehrt sah. Von da aus erkennen wir, daß Luthers Verhältnis zum Kirchenrecht bestimmt wird durch seine reformatorische Entdeckung der iustitia Dei und der daraus folgenden Lehre von der Rechtfertigung des Sünders nicht durch meritorische Leistungen gleich welcher Art, sondern durch Gnade. Damit wird der ur-

---

<sup>3</sup> Ebd. S. 4, Anm. 1.

<sup>4</sup> Ebd. S. 4.

sprüngliche Sinn des Evangeliums wieder ans Licht gezogen, das uns sagt, daß das Verhältnis des Menschen zu Gott nicht als Rechtsverhältnis, sondern als Verhältnis von *promissio* und *fides* bestimmt werden muß: Die dem Menschen zugesprochene Gerechtigkeit ist eine Glaubensgerechtigkeit und keine Werkgerechtigkeit. Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt und die Gerechtigkeit, die den Menschen von Natur aus oder durch ihre Leistungen (Gesetzeswerke) zukommt, ist nicht unter einem Oberbegriff "Gerechtigkeit" zu fassen. Die *iustitia coram Deo* und die *iustitia coram hominibus* sind nicht vergleichbar oder vermittelbar, zwischen beiden herrscht eine dialektische Beziehung.

Damit ist natürlich auch die Stellung der Kirche als eine die Rechtsbeziehung zwischen Gott und Mensch regelnde Instanz erschüttert. Das Kirchenrecht hat keine Macht, die göttliche Sündenvergebung, die die Gottesbeziehung konstituiert, zu kanalisieren oder zu regulieren. Wenn das Kirchenrecht dies trotzdem versucht, wird es zu einem Instrument der Heillosigkeit und die Kirche, wie Luther sie dann nennt, zur "Satanssynagoge". Die Kirche hat keinen anderen Schatz zu verwalten als das Evangelium, aus dem sie herschenkt und austeilte, so daß "dem einzelnen Gläubigen die geistigen Güter der Gesamtheit von selbst zufließen; auch dies mit der bedeutsamen Wendung, *daß es also hierzu der Vermittlung durch äußere, rechtliche Handlungen nicht bedürfte*."<sup>5</sup> Luther "schränkt das Amt des Priesters darauf ein, die von Gott bereits gewährte Sündenvergebung *auszusprechen* und zu *bestätigen*. Auch der Papst könne nicht mehr tun. Darin lag schon die Erkenntnis enthalten, daß das Evangelium *keinerlei richterliche Gewalt* in sich schließe."<sup>6</sup> In dieser Beschränkung der Kirche auf ihr eigentliches Amt, das der Evangeliumsverkündigung oder besser -austeilung, wird ein neuer Kirchenbegriff begründet, der dann auch die Grundlage für eine neue Fassung des Kirchenrechts abgibt. Er beruht auf einer, wie Ebeling es genannt hat, "Fundamentalunterscheidung", der zwischen Gesetz und Evangelium.<sup>7</sup>

Die Frage nach dem Ursprung des Mißverhältnisses zum Recht in der evangelischen Kirche kann also vorläufig dahingehend beantwortet werden, daß mit der Wiederentdeckung der Glaubensgerechtigkeit als des eigentlichen Zielpunktes der Evangeliumsverkündigung und der Evangeliumsverkündigung als des eigentlichen Amtes der Kirche das Kirchenrecht eher als Hindernis für die rechte Ausübung dieses Amtes

---

<sup>5</sup> So wiederum Karl Holl, "Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff" (1915), Ges. A. 1, S. 310.

<sup>6</sup> Ebd. S. 311.

<sup>7</sup> Gerh. Ebeling, "Das rechte Unterscheiden". ZThK 2/1988, S. 219 ff.

entlarvt worden ist. An dieser Stelle tritt auch der Sinn des arg umstrittenen Satzes von Rudolph Sohm hervor, daß das Kirchenrecht zum Wesen der Kirche im Widerspruch stehe. Eine Kirche, die in der Wahrnehmung ihres Dienstauftrages die Vergebung der Sünden predigt, d.h. dem an Christus Glaubenden die Sünde realiter vergibt, eine solche Kirche vollzieht darin keinen Rechtsakt, sondern läßt im Auftrag Gottes "Gnade vor Recht ergehen". So wie es keinen Rechtsanspruch auf Sündenvergebung gibt, so auch keine durch rechtliche Bestimmungen eingegrenzte Befugnis und keine rechtlich definierbaren Bedingungen, unter denen sie gewährt werden kann. Hier regiert allein der Glaube. Die Vergebung der Sünden geschieht sola fide propter Christum. Das Kirchenrecht aber verletzt diesen Grundsatz, wenn es die Gottesbeziehung des einzelnen Glaubenden rechtlichen Bestimmungen (Befugnissen, Anrechten, Bedingungen) unterwirft. Dagegen haben Luther und die ihn begleitenden Studenten 1520 vor dem Elstertor in Wittenberg protestiert, die Ausführungen Luthers über den Bann unterstreichen diese Einschätzung und von daher datiert die Abwehrhaltung der evangelischen Christen gegen das Kirchenrecht, wie es sich im kanonischen Recht dokumentiert.

Alle Versuche der Folgezeit, auch in der sich nun ausbildenden evangelischen Kirche ein kirchliches Recht zu etablieren, müssen sich an diesem Grundsatz messen lassen, daß die im Glauben an das Evangelium wurzelnde Gottesbeziehung keine Rechtsbeziehung ist und auch keine solche werden darf. Daß dies in der evangelischen Kirche immer wieder zu Mißverständnissen und Auseinandersetzungen geführt hat, liegt an der schwierigen und darum auch immer wieder fehlerhaft vollzogenen Fundamentalunterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium. Sie läßt sich nämlich kaum abstrakt vollziehen: "Nicht die Fundamentalunterscheidung zu lehren, vielmehr ihr gemäß zu lehren, das ist die entscheidende Aufgabe." Die abstrakte Lehre ist fast nichts "verglichen mit der Ernstsituation, 'wenn es zum Treffen kommt', wenn diese Unterscheidung also nicht theoretisch vertreten, sondern im geistlichen Handgemenge, in der Anfechtung praktiziert werden soll."<sup>8</sup> Hier zeigt es sich, daß die Fundamentalausscheidung eine ganze Reihe von Entscheidungen nach sich zieht, die viel unmittelbarer in der "Lebenssituation des Glaubens"<sup>9</sup> vollzogen werden müssen: Sichtbare und unsichtbare Kirche, simul iustus et peccator, Regiment Gottes zur Rechten und zur Linken, non vi sed verbo – all dies sind solche Unterscheidungen, die in der Konkretion des Glaubenslebens vollzogen

---

<sup>8</sup> Ebd. S. 250.

<sup>9</sup> Ebd. S. 253.

werden, und dazu gehört auch das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit des Glaubens und Ordnung der Kirche.

Das heißt nun für unsere Frage: Die in der Evangeliumsverkündigung begründete Distanz zum Recht bedeutet nicht, daß die evangeliumsgemäße Kirche eine rechtlose Kirche wäre. Denn wäre ein "evangelisches Kirchenrecht innerhalb der religiösen Voraussetzung" des Neuen Testaments und der Reformation gar nicht möglich, würde ein "zusammenhangloser Dualismus" zwischen einer "ethisch-religiös gefaßten" und einer "staatsrechtlich-formalistisch umschriebenen" kirchlichen Gemeinschaft entstehen.<sup>10</sup> Die unsichtbare oder verborgene Kirche des Glaubens würde zusammenhanglos neben der geordneten Kirche des Rechts stehen. Das ist das Problem, das Sohm uns ungelöst hinterlassen hat; es lautet also: Wie ist Ordnung in der Kirche möglich unter Anerkennung des Satzes, daß das Recht zum Wesen der Kirche im Widerspruch steht? (Die von Sohm angebotene Lösung einer charismatischen Ordnung ist deshalb unbefriedigend, weil auch die Charismastruktur der Gemeinde ohne Rechtsregeln nicht auskommt, wie die Verhältnisse in Korinth zur Zeit des Paulus deutlich zeigen).

Ich darf das Problem noch einmal, anders gewendet, zusammenfassend kennzeichnen: Durch das Evangelium wird eine Gottesbeziehung konstituiert, die anders als in allen anderen Religionen einschließlich der alttestamentlichen nicht mehr in Rechtskategorien faßbar ist. Der *neue* Bund ist anders als der *alte* nicht mehr als ein rechtliches Vertragsverhältnis aufzufassen. Die durch ihn aufgerichtete Gottesgemeinschaft, das Reich Gottes, ist nicht von dieser Welt. Wer in diese Gottesgemeinschaft eintritt, ist eine neue Kreatur, das Alte ist vergangen. In diesem Sinn und nur in diesem Sinn kann von der durch das im Glauben angenommene Evangelium gegründeten Gottesgemeinschaft als der unsichtbaren Kirche gesprochen werden. Diese Gottesgemeinschaft, die Gemeinde des neuen Bundes entsteht durch das Hören auf Gottes Wort mitten in dieser Welt. Und so breitet sie sich auch aus, wie der Missionsbefehl Mt. 28 es umschreibt. Sinnenfällig, also mit den Sinnen wahrnehmbar, sichtbar wird diese Gemeinschaft also nur im Vorgang des Redens und Hörens. Dieser Vorgang des Hörens also ist es, der mit geschichtlich-irdischen Vorgängen vergleichbar und von ihnen auch nicht unterschieden werden kann, es sei denn im geistlichen Akt des Unterscheidens der Geister. Auf diesem Terrain irdisch-geschichtlicher Vorgänge haben rechtliche Akte ihren Wirkungsbereich und rechtliche Kategorien ihren Raum. Wo also die verborgene Gottesgemeinschaft der an das Evangelium Glaubenden sinnenfällig wird, entsteht die sichtbare Kirche als ihre irdisch-geschichtliche Seite

<sup>10</sup> Günther Holstein, "Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts", 1928, S. 2.

("Gefäß" nach Paulus). Diese ist auch rechtlich zu ordnen. Die Abwehr von juristischen Eingriffen in das Gottesverhältnis ist nur also nur insofern geboten, wie die verborgene Gottesgemeinschaft betroffen ist. Wenn es sich um ihre sinnenfällige Außenseite handelt, können nur Schwarmgeister die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen in der äußeren Gemeinschaft bestreiten. Mit dieser Unterscheidung ist das Problem aber nicht erledigt. Denn es gilt nun den Zusammenhang zu klären, der zwischen dem "Gefäß" und seinem "Inhalt" besteht. Wird dieser Zusammenhang geleugnet, entsteht jener verderbliche Dualismus, von dem schon Günther Holstein gesprochen hatte und den Rudolph Sohm nicht zu beseitigen vermochte. Das Mißtrauen gegenüber dem Kirchenrecht ist berechtigt, soweit die verborgene Gottesgemeinschaft betroffen ist, es muß überwunden werden in Beziehung auf die irdisch-geschichtliche Gemeinschaft, in der durch das Hören auf das göttliche Wort die verborgene Gottesgemeinschaft entstehen soll und entsteht.

Wir müssen also jetzt den zweiten Schritt tun und nach der Überwindung des Mißverhältnisses zum Recht in der evangelischen Kirche fragen.

## II

Mit dieser Frage betreten wir kein Neuland. In gewisser Weise kann man sagen, daß diese Frage seit der Reformation in der evangelischen Kirche virulent gewesen ist und immer wieder neue Antworten gefunden hat. So reizvoll es wäre, diese Antworten im Einzelnen zu untersuchen, müssen wir uns hier auf das Notwendige beschränken, uns also diejenigen Probleme ansehen, die auch für die heutige Diskussion wichtig sind.

Zur Zeit der Reformation wurde die Kirche von der Amtshierarchie regiert. Ihre Befugnisse erstreckten sich gleichermaßen auf Leib und Seele ihrer "Untertanen", umfaßten das ewige Heil wie das irdische Leben. Die lutherische Reformation hat diese Konstruktion nicht prinzipiell verworfen, sondern zunächst nur nach zwei Richtungen Forderungen erhoben: 1. Die Sorge für das Heil, die cura animarum, sollte durch die Predigt des Evangeliums wahrgenommen und nicht mit Rechtsmitteln und dürfe auch nicht mit politischen oder sozialen Forderungen vermengt werden (so hatte Luther auch auf die Forderungen der Bauern reagiert!). 2. Die den Bischöfen zugefallenen weltlichen Rechte (Gerichtsbarkeit, Erhebung von Abgaben, Militärwesen; alles, was zur weltlichen Obrigkeit gehört; vom Staatswesen im heutigen Sinn konnte man im 16. Jahrhundert in Deutschland noch nicht sprechen) fließen



nicht aus ihrem geistlichen Stand, sondern sind vom "Kaiser verliehen", *de jure humano*. – Damit war eine klare Abgrenzung des geistlichen vom weltlichen Regiment beabsichtigt und ebenso die Wirkmittel des einen und des anderen unterschieden. Dies ist der Sinn der Formel in CA 28: "Non vi sed verbo."

Es zeigte sich jedoch bald, daß das Problem damit nicht beseitigt war. Zum einen kam die Amtshierarchie ihrer eigentlichen Aufgabe nicht nach, zum anderen waren die "geistlichen" Aufgaben der Kirche nicht so klar von ihren "weltlichen" Voraussetzungen und Bedingungen zu trennen, wie man es beabsichtigt hatte. Die Gemeinden mußten also Sorge tragen, daß das Evangelium bei der Weigerung der Amtshierarchie, ihrer Aufgabe nachzukommen, nicht "unter die Bank gesteckt" wurde, und selbst für die Ausrichtung des *ministerium ecclesiasticum* (CA 5: *docendi evangelii et porrigendi sacramenta*) die Verantwortung wahrnehmen. Handlungsfähig im Sinne der Wahrnehmung solcher öffentlichen Verantwortung waren die Gemeinden aber nicht als *ecclesiae*, als christliche Gemeinschaften, sondern nur durch die Organe des "weltlichen" Gemeinwesens. Aus diesem Grund wendet Luther sich, als die Bischöfe nicht oder konträr reagieren, an den Adel, die Magistrate oder die Fürsten. Diese handeln namens der christlichen Gemeinden als ihre *praecipua membra*, als durch ihre gesellschaftliche Stellung hervorgehobene, handlungsfähige Gemeindeglieder. Da sie nicht selber predigen konnten, sorgten sie für die Besetzung der Pfarrstellen und die Prüfung der Prediger und erließen Kirchenordnungen, nach denen in den Gemeinden zu verfahren war. Diese Ordnungen umfaßten die *custodia utriusque tabulae*, bezogen sich also sowohl auf die rechte Gottesdienstordnung (Agende) wie auf die äußere Disziplin (Eherecht!), einschließlich einer Abgabenordnung zur Unterhaltung des Kirchenwesens. Bei Erlaß dieser Ordnungen bedienten sich die Landesherren der Hilfe angesehener Theologen und, soweit die "weltliche" Seite des Kirchenwesens in Betracht kam, kundiger Juristen. Diese Gremien (oft Konsistorien genannt, in "formierter" oder "nicht formierter" Gestalt) stellten dann auch die eigentliche Kirchenleitung dar, allerdings nicht aus eigenem Recht, sondern abgeleitet von der faktischen Stellung der Landesherren in der christlichen Gemeinde als *praecipua membra ecclesiae*.

Dies System hat sich gar nicht so schlecht bewährt, wie es aus heutiger Sicht dargestellt wird. Allerdings enthielt es Konfliktstoff, der sich im Laufe der Zeit vermehrte und schließlich zur Auflösung des Systems führte: 1. Die *custodia utriusque tabulae* verlangte nach einer rechtlich befriedigenden Scheidung zwischen dem *ius in sacris* und dem *ius circa sacra*, die sich nicht darstellen ließ. (Dies Problem ist übrigens bis heute nicht einwandfrei gelöst). 2. Evangelische Gemeinden unter

nicht-evangelischer Obrigkeit waren rechtlich nur unter der Annahme existenzfähig, daß die Religionshoheit ein Teil der Staatsgewalt war und daß sie sich bereit erklärte, ein Toleranzpatent auszustellen. Die Religionskriege in Europa im 16. und 17. Jahrhundert sind ein grauenvoller Ausdruck dieser rechtlich und geistlich unbefriedigenden Lage. Schließlich führten diese ungelösten Probleme zu dem im 19. Jahrhundert nicht mehr zu überhörenden Ruf nach der Trennung von Kirche und Staat.

In Deutschland ist es zunächst zu einer "hinkenden Trennung" (U. Stutz) gekommen: Die Kirchen ordneten ihre Angelegenheiten zwar durch Vertretungen, die unabhängig von den Staatsorganen arbeiten konnten, trotzdem blieben sie bis 1918 unter dem landesherrlichen Summepiskopat und auf staatliche Hilfe angewiesen, was die Durchführung ihrer Ordnungen anbetraf. Erst die Weimarer Reichsverfassung brachte die volle Selbstregierung der Kirchen. Allerdings können diese sich nicht als "Staat im Staate" etablieren, sondern sind, was ihr Organisationsrecht anbelangt, an staatliche Vorgaben gebunden: Sie haben sich an das für alle geltende Recht zu halten; sie können, wenn sie das Vereinsrecht für sich als ungeeignet erachten, Rechte einer öffentlichen Körperschaft beantragen und müssen dazu bestimmte vom Staat vorgegebene Bedingungen erfüllen. Sie genießen auch gewisse vom Staat gewährte "Privilegien", wie das Recht, Steuern und Abgaben zu erheben. In den Kirchen wird dieser vom Staat vorgegebene Rechtsrahmen für die kirchliche Organisation zwar öfter kritisiert, jedoch, wie ich meine, zu Unrecht. Ein Vergleich mit Staaten, in denen solche Vorgaben für die Kirchen nicht existieren, sollte die Kritiker eines besseren belehren. Das Fehlen eines Rechtsrahmens für die Organisation der Kirchen bedeutet in den meisten Fällen Rechtsunsicherheit und damit eine Beeinträchtigung der kirchlichen Wirkungsmöglichkeiten. Das seinerzeit viel diskutierte "FDP-Papier" mit seinem anvisierten Verbandsrecht hätte die Kirchen in einen für sie nicht adaequaten Rechtsrahmen gepreßt: sie wären ohne Rücksicht auf ihren eigenen Gestaltungswillen und auf ihr Selbstverständnis zu einem Verband unter Verbänden umgeformt worden. Es stellt sich immer mehr heraus, daß die Stellung der Kirche zum Staat und im Staat wesentlich vom Staatsverständnis abhängt. Es ist ein großer Unterschied, ob die Kirchen sich einem totalen Weltanschauungsstaat gegenübersehen, einer Monarchie mit einem christlichen Monarchen an der Spitze, einer Demokratie, in denen die Staatsbürger in ihrer Mehrheit Christen sind, oder einer Republik, in der die Scharia als Rechtssystem eingeführt wurde. Staat ist nicht gleich Staat – das müssen sich vor allem evangelische Theologen immer wieder sagen, deren Staatsverständnis vielfach noch vom Kirchenkampf geprägt ist.

Nun haben wir hier nicht in erster Linie das Verhältnis von Staat und Kirche zu untersuchen, sondern den Rechtscharakter des Kirchenrechts. Beide Themen gehören aber insofern zusammen, als die Frage nach Eigenständigkeit des Kirchenrechts lange Zeit unter dem Thema der Unabhängigkeit des Kirchenrechts vom staatlichen Recht behandelt worden ist. In diesem Sinn etwa hat Schleiermacher die Eigenständigkeit der kirchlichen Ordnung verfochten.<sup>11</sup> Wenn für Schleiermacher "Kirchenleitung im ganzen nichts ist als Stärkung des Gemeingeistes, Seelenleitung"<sup>12</sup>, dann kann dafür nur das Prinzip "non vi, sed verbo" gelten. Denn hier geht es "um reactio, um freie Anerkennung durch den Rechtsunterworfenen", die jeden Zwang ausschließt. Dabei ist es für Schleiermacher "nicht das Entscheidende, daß es ordentlich und nicht unordentlich zugehe in der Kirche. Die Sicherung reibungsloser Lebensabläufe, die Gewährleistung und Verwirklichung individueller Freiheit mag Zielpunkt des Staates sein und soll es sein. In der Kirche geht es um Auferbauung der Gemeinde und nur darum."<sup>13</sup> Daur stellt zu Recht fest, daß es für Schleiermacher unerheblich war, ob diese Art von Ordnung, der gerade die "wesentlichen Züge des staatlichen Rechts, die Unverbrüchlichkeit wie die Erzwingbarkeit seiner Normen" fehlt, noch Recht genannt werden kann.<sup>14</sup> Die Unterscheidung vom staatlichen Recht war ihm wichtiger. So kann er in seinem "Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate" 1808 den "tiefen Verfall" des Kirchenwesens "einigen seit der Reformation begangenen Fehlern" anlasten: "So wie vorher die Kirche sich zu sehr von dem Staate emancipirt, ja, über ihn erhoben hatte, so hat man sie seitdem dem Staate zu sehr untergeordnet und die Ansicht, als ob sie nur ein Institut des Staates zu bestimmten Zwecken wäre, hat seitdem immer mehr überhand genommen. Alle kirchlichen Verhältnisse sind daher zu sehr nach Principien des äusseren Rechts und der äusseren Verbindlichkeit beurtheilt worden, wodurch ihr wahrer Geist nothwendig verloren gehen musste."<sup>15</sup> Abhilfe soll eine neue Verfassung schaffen, in der das innere Verhältnis der Gemeindeglieder und der Geistlichkeit zum Wesen und Zweck der Kirche Vorrang vor den äußeren Verfahrensfragen bekommen soll. Diese jedoch will Schleiermacher ebenso wie die Finanzierungsfragen dem Staat überlassen: ".... indem dem Staat allerdings die genaue Controlle über das ordnungsgemäße Verfahren und die unmittelbare Aufsicht auf die Kir-

---

<sup>11</sup> Vgl. Martin Daur, "Die eine Kirche und das zweifache Recht." Jus Eccl. 9, 1970.

<sup>12</sup> Ebd. S. 144.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Ebd. S. 147.

<sup>15</sup> Kleine Schriften und Predigten, Bd. 2, S. 119.

chengüter, die als von ihm herrührend und abhängig immer müssen angesehen werden, bleibt, so muß er sich doch der innern Verwaltung der Kirche gänzlich entschlagen und diese ihr selbst mit einem solchen Grade von Unabhängigkeit zurückgeben, dass sie als ein sich selbst regierendes lebendiges Ganze dastehe."<sup>16</sup>

Schleiermacher rechnet also damit, daß sich lebendiges Gemeindeleben nur in Freiheit und durch die oft zitierte "Circulation des religiösen Bewußtseins" bilden und entwickeln kann, abseits von rechtlicher Steuerung. Wenn es 1808 noch den Anschein hat, als trenne er so zwischen dem *ius in sacris*, das der Selbstverwaltung der Kirche überlassen bleibt, und einem *ius circa sacra*, das der Staat exerziert, so sieht es im Streit um das *ius liturgicum* des Landesherrn 1824 doch anders aus. Es besteht ja kein Zweifel, daß es sich beim *ius liturgicum* um ein *ius in sacris* handelt. Dieses sollte in Freiheit in und zwischen den Gemeinden ausgehandelt werden unter maßgeblicher Beteiligung der "versammelten Geistlichkeit".<sup>17</sup> Wie sieht es aber mit der Durchsetzung aus? Die liturgischen Formen wie alles, "was von dieser (von Schleiermacher gewünschten und für zweckmäßig erachteten) Presbyterialverwaltung des Kirchenregiments ausginge .... wurzelte doch in der kirchliche Autorität des Landesherrn. .... Aber nicht nur dieses; sondern alle Handlungen dieser Verwaltung erhielten erst durch die Bestätigung des Landesherrn ihre volle bindende Kraft für die Mitglieder der Landeskirche selbst. ...."<sup>18</sup>

Unter den heutigen Bedingungen des Staatskirchenrechts (Trennung von Kirche und Staat, weltanschaulich neutraler Staat) ist es nun Sache der Kirchen selbst, für die Durchsetzung des Rechts zu sorgen. Damit stehen wir wieder am Anfang unserer Fragestellung: Ist das Kirchenrecht so sehr vom allgemeinen Recht unterschieden, daß es entweder selbst als verzichtbar angesehen werden kann oder aber seinerseits auf eine äußere Durchsetzungskraft verzichten kann? Beide Fragen muß man verneinen. Auch eine sich selbst verwaltende Kirche kann nicht darauf vertrauen, daß sich der Kirche und ihrer Aufgabe zuträgliche Verhältnisse von selbst einstellen oder durch bloße Ermahnungen zustande gebracht werden. Sie braucht eine Rechtsordnung, durch die die Verhältnisse und die Vorgehensweisen in der Kirche klar definiert und festgestellt werden. Sie hat nur darauf zu achten, daß das Verhältnis der Kirchenglieder zu dieser Ordnung unterschieden bleibt von ihrem Verhältnis zu Gott in Herz und

---

<sup>16</sup> Ebd. S. 120.

<sup>17</sup> Ebd. S. 218.

<sup>18</sup> Ebd. S. 219.

Gewissen. Was die Durchsetzung dieser Ordnung anbelangt, so darf auch hier kein Gewissenszwang ausgeübt werden. Ein Satz wie "Wer sich von der bekennenden Kirche trennt, trennt sich vom Heil" hat in einer Kirche, die sich auf das Evangelium beruft, nichts zu suchen. Das Kirchenrecht hat keine Sanktionierungsmittel, die über das staatliche Recht hinausreichen.

Daß damit nicht dem Mutwillen und der Willkür das Wort geredet ist, sollte klar sein. Auch da, wo mein Gottesverhältnis von meinem äußeren Wohlverhalten nicht berührt wird, soll ich mich als Christ im Gewissen fragen, ob ich mich nicht um der Liebe willen dem Gesetz beugen muß, auch wenn ich im Glauben Herr aller Dinge bin! Dies gilt jedoch dem staatlichen Gesetz gegenüber im gleichen Maß wie der Kirchenordnung gegenüber. Die kirchliche Ordnung hat nun nicht gleichermaßen Mittel zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung wie das staatliche Recht. Grundsätzlich aber unterscheiden sich die Mittel nicht voneinander. Wenn z.B. ein Pfarrer aus disziplinarischen Gründen in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird, so geschieht dies in einem rechtsförmigen Verfahren und die persönlichen Folgen für den Betroffenen tragen prinzipiell den gleichen Zwangscharakter wie die vom staatlichen Recht verhängten Sanktionen.

Somit wäre also nach einem langen Durchgang deutlich geworden, daß die Unterscheidung des Kirchenrechts vom allgemeinen Recht nicht prinzipieller Natur ist, sondern sich auf den jeweiligen Gegenstand bezieht. Der Rechtsbegriff ist von der "christlichen Sitte" her gesehen, um mit Schleiermacher zu sprechen, derselbe. Die Reichweite des Kirchenrechts dagegen ist einerseits geringer (es bezieht nur die ein, die einer kirchlichen Gemeinschaft in Freiheit zugehörig sein wollen), andererseits weiter (es greift über die Staatsgrenzen hinaus in die ökumenische Weite). Seine Handhabung unterscheidet sich nicht prinzipiell vom (christlich verstandenen!) weltlichen Recht, wenn es auch in seinen Sanktionsmaßnahmen auf Grund der Glaubensfreiheit beschränkt ist. Es ist kein "Recht der Gnade", aber ebenso wie das (wiederum christlich verstandene!) weltliche Recht ein "Recht der Liebe". Dieses nun müssen alle, die in der Kirche Recht setzen, handhaben und sprechen, ständig vor Augen haben, auch wenn weltliche Richter und Gesetzgeber dies manchmal vergessen sollten.

Recht der Liebe – das bedeutet keineswegs ein Recht zu abgemilderten Bedingungen, mit Ermäßigungen sozusagen. Es bedeutet jedoch ein Recht, das nicht zum Selbstzweck werden darf, sondern seinen Mittelcharakter im Auge behalten muß. Es dient dem Schutz der Schwachen, es soll Raum schaffen in dieser Welt für die Stimme der Diener des Evangeliums und Freiheit zum wahren Gottesdienst ermöglichen. Soweit Einzelne für sich selbst nach Recht verlangen dürfen,

sollen sie die Stimme des Herrn hören: Wer dir den Mantel nimmt, dem laß auch den Rock. D.h. Verzicht auf die Durchsetzung des eigenen Rechts ist praktiziertes Evangelium. Ich kann aber nicht für andere auf Recht verzichten und so u.U. den Schwachen der Willkür des Starken aussetzen, der sich nach dem Mantel auch den Rock aneignen will. Hier gebietet es die Liebe (!), das Recht mit der gleichen Unnachgiebigkeit durchzusetzen, wie wir es im weltlichen Bereich für selbstverständlich erachten. Daß die Rechtspraxis der Kirchen hier manches zu wünschen übrig läßt, wird man nicht von der Hand weisen können. Es ist aber Aufgabe der Theologie, durch Klarstellung eines evangelischen Rechtsverständnisses die nötigen Voraussetzungen für eine Besserung zu schaffen.